



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Zu berücksichtigende Umstände bei Verdachtskündigung.....	2
Unwirksame Klausel in Vertrag über Arbeitgeberdarlehen.....	2
Anforderungen an eine Rückzahlungsklausel - Weiterbildungskosten.....	2
Fristlose Kündigung wegen unbefugter Datenlöschung wirksam.....	3
Gesellschaftsrecht	4
Geschäftsführerhaftung bei Verletzung von Eigentumsrechten.....	4
BGH: Voraussetzungen der Teilung von GmbH-Geschäftsanteilen und Berichtigung der Gesellschafterliste durch Geschäftsführer.....	4
Wann haftet der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH für die Kommanditgesellschaft?.....	5
Handlungsbevollmächtigter darf handeln.....	5
Kein Ordnungsgeld für fehlenden Aufsichtsratsbericht bei nicht bestehendem Aufsichtsrat...	5
BaFin: Überarbeitetes Merkblatt zum Tatbestand des Einlagengeschäfts.....	5
Onlinerecht	6
EuGH zu Hyperlinks.....	6
Europäisches Parlament stimmt für EU-Kaufvertrag.....	6
Steuerrecht	6
Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge: IHK-Organisation fordert Entlastung der Unternehmen.....	6
Kirchensteuerabzugsverfahren für Kapitalgesellschaften: Automatisches Verfahren ab 20157	
Wettbewerbsrecht	8
Haftung des Gesellschafters bei Unterlassungsverpflichtung der GbR.....	8
Wirtschaftsrecht	9
Unternehmensbefragung: Was will die Wirtschaft beim E-Government?.....	9
Verleitung zum Vertragsbruch oder Ausnutzen fremden Vertragsbruchs?.....	10
Haftung des Werkunternehmers bei technischer Neuentwicklung.....	10
Kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern?.....	10
Wann verjähren Mängelgewährleistungsansprüche beim Kauf einer Photovoltaikanlage	11
BGH: Zur Unwirksamkeit einer Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen- Garantiebedingung.....	11
Neues Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.....	11
Hemmungswirkung eines Mahnbescheids bei nicht aufgeschlüsselten Rechnungspositionen	12
Veranstaltungen	12
FIT FÜR... Regionales Internetmarketing.....	12
Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich.....	13
Richtiges Verhalten in der Kundeninsolvenz.....	13
FIT FÜR... Marketing mit allen Sinnen.....	14

Zu berücksichtigende Umstände bei Verdachtskündigung

Viele Arbeitgeber kennen die Situation: Sie vermuten, dass die Mitarbeiter gegen Pflichten verstoßen, können jedoch keinen letztendlichen Beweis dazu führen, sondern sich nur auf mehr oder weniger gravierende Verdachtsmomente stützen. Beispielsweise wenn der Warenbestand schmilzt und nur der betroffene Mitarbeiter darauf Zugriff hat oder wenn etwa Geld abhandenkommt, das ebenfalls in der Obhut des Mitarbeiters liegt. Wenn der Mitarbeiter in einem solchen Fall den ihm vorgeworfenen Diebstahl bestreitet, hat der Arbeitgeber keinen zwingenden Beweis für den Diebstahl, sondern nur einen entsprechenden dringenden Tatverdacht. In einem solchen Fall kann der Arbeitgeber eine sogenannte Verdachtskündigung aussprechen. Verdachtskündigungen werden in der Praxis meist fristlos ausgesprochen. In einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit einer Verdachtskündigung sind nicht nur die dem Arbeitgeber bei Kündigungsausspruch bekannten tatsächlichen Umstände von Bedeutung. Später bekannt gewordene Umstände, die bei Kündigungszugang objektiv bereits vorlagen und den ursprünglichen Verdacht abschwächen oder verstärken, können ebenfalls berücksichtigt werden. Daneben können auch solche Tatsachen in den Prozess eingeführt werden, die den Verdacht eines eigenständigen - neuen - Kündigungsvorwurfs begründen. Voraussetzung ist, dass der neue Kündigungsgrund bei Ausspruch der Kündigung objektiv schon gegeben, dem Arbeitgeber nur noch nicht bekannt war (BAG, Urteil v. 23.5.2013 - 2 AZR 102/12).

Praxistipp: Eine außerordentliche Verdachtskündigung ist nur dann zulässig, wenn der Mitarbeiter in dem Verdacht steht, einen erheblichen Pflichtverstoß begangen zu haben. Der Verdacht muss erdrückend sein, es muss sich also geradezu aufdrängen, dass der Mitarbeiter den Pflichtverstoß auch begangen. Der Mitarbeiter muss zuvor angehört worden sein, das heißt, es muss ihm die Gelegenheit gegeben werden, die für ihn entlastenden Umstände aufzuzeigen. Bei der daran sich anschließenden Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis zu beenden und dem Interesse des Mitarbeiters, seinen Arbeitsvertrag zu behalten, muss abgestellt werden auf den Schaden, der durch den Pflichtverstoß entstanden ist, auf die bisherige Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch darauf, ob es bereits einschlägige Pflichtverstöße gab oder das Arbeitsverhältnis bislang reibungslos ablief. Nur wenn diese Punkte eingehalten werden, liegt eine ordnungsgemäße Verdachtskündigung vor.

Unwirksame Klausel in Vertrag über Arbeitgeberdarlehen

Die vom Arbeitgeber vorformulierte Klausel in einem Vertrag über ein Arbeitgeberdarlehen, auf deren Inhalt der Arbeitnehmer keinen Einfluss nehmen konnte, ist dann wegen unangemessener Benachteiligung des Arbeitnehmers unwirksam, wenn sie den Arbeitgeber zur Kündigung des Darlehensvertrags in allen Fällen berechtigt, in denen das Arbeitsverhältnis vor vollständiger Rückzahlung des Darlehens beendet wird. Eine geltungserhaltende Reduktion der unwirksamen Klausel auf eine solche mit einem zulässigen Inhalt scheidet aus (BAG, Urteil v. 12.12.2013 - 8 AZR 829/12).

Praxistipp: Vorformulierte Arbeitsverträge unterliegen einer AGB-Kontrolle. Die Wirksamkeit von vielen Arbeitsverträgen wird deshalb seitens der Arbeitsgerichte verworfen, weil die Formulierungen überraschend bzw. nicht eindeutig konkret sind. In dem vorliegenden Fall war nicht geregelt, dass der Arbeitgeber das Rückzahlungsrecht nur dann hat, wenn der Mitarbeiter einen Anlass zur Kündigung gegeben hat. Deshalb wurde sie als unwirksam eingestuft.

Anforderungen an eine Rückzahlungsklausel - Weiterbildungskosten

Eine als AGB ausgestaltete Rückzahlungsvereinbarung muss das Kostenrisiko des Arbeitnehmers klar erkennen lassen und darf dem Arbeitgeber keine ungerechtfertigten Wertungsspielräume eröffnen. Anderenfalls verstößt sie gegen das Transparenzgebot (§ 307 I 2 BGB) und stellt deshalb eine unangemessene Benachteiligung dar (§ 307 I 1 BGB).

Der beklagte Arbeitnehmer war von Oktober 2004 bis Dezember 2010 als Gesundheits- und Krankenpfleger bei der klagenden Arbeitgeberin, einer Betreiberin von Krankenhäusern, angestellt. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bemühte sich der Arbeitnehmer mit Erfolg um eine Weiterbildungsmaßnahme. Daraufhin unterzeichneten die Parteien im Dezember 2005 eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag, welche unter anderem eine gestaffelte Rückzahlungsvereinbarung bezüglich der „entstandenen Aufwendungen für die Weiterbildung, einschließlich der Lohnfortzahlungskosten“ vorsah. Der Arbeitnehmer schloss die Weiterbildungsmaßnahme im Zeitraum Mai 2006 bis Mai 2008 erfolgreich ab und kündigte sein Arbeitsverhältnis schließlich zum Dezember 2010. Die Arbeitgeberin verlangte daraufhin im April 2011 ein Drittel der für die Weiterbildung aufgewandten Kosten zurück. Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Die Berufung des Arbeitnehmers führte zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und zur Klageabweisung. Die Revision der Arbeitgeberin bleibt ohne Erfolg.

Nach Auffassung des BAG ist die in der Nebenabrede zum Arbeitsvertrag enthaltene Rückzahlungsvereinbarung nicht ausreichend verständlich und verstößt als Allgemeine Geschäftsbedingung gegen das Transparenzgebot aus § 307 I 2 BGB. Sie entfällt daher ersatzlos. Um dem im Transparenzgebot enthaltenem Bestimmtheitsgebot zu genügen, muss eine Klausel die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen klar erkennen lassen, so dass für den Arbeitgeber kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum offen bleibt. Der Formulierung der streitgegenständlichen Klausel ist nicht zu entnehmen, welche Parameter für die Berechnung im Einzelnen verwendet werden und welche konkreten Kosten (etwa Gebühren, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Netto oder Bruttosumme des Lohnes, etc.) gemeint sind. Somit hat sich die Arbeitgeberin vermeidbare Spielräume bei der Bestimmung der zu erstattenden Kosten eröffnet.

Praxistipp: Eine Rückzahlungsvereinbarung sollte stets konkrete Summen oder Eckdaten über die Rückzahlung aufweisen, an Hand derer der Arbeitnehmer sein Zahlungsrisiko abschätzen kann. Das BAG hat hierzu beispielhaft einige Kostenfaktoren angeführt. Im Übrigen sollte von Arbeitgeberseite vermieden werden, die Forderungen in unterschiedlicher Höhe geltend zu machen, da dies für die Intransparenz der Klausel sprechen kann.

Fristlose Kündigung wegen unbefugter Datenlöschung wirksam

Das LArbG Frankfurt hat am 5. August 2013 unter dem Az: 7 Sa 1060/10 entschieden, dass die fristlose Kündigung eines Account-Managers wegen der umfangreichen Löschung von Daten auf seinem Benutzer-Account im Betrieb gerechtfertigt ist.

Der Kläger des vorliegenden Rechtsstreits war seit 1.1.2009 bei der Beklagten, einem Unternehmen der EDV-Branche in Frankfurt, als Account-Manager beschäftigt. Nach den Ermittlungen eines gerichtlich eingesetzten Sachverständigen hat der Kläger am 29.6.2009 gegen 23:00 Uhr und am 30.6.2009 zwischen 11:02 Uhr und 14:50 Uhr von seinem Benutzer-Account im Betrieb ca. 80 eigene Dateien gelöscht und weitere 374 Objekte, nämlich 144 Kontakte, 51 E-Mails, 167 Aufgaben und 12 Termine. Hintergrund waren laufende Verhandlungen der Parteien um die Abänderung bzw. Aufhebung seines Arbeitsvertrages. Am 1.7.2009 entdeckte die Arbeitgeberin die Löschungen und kündigte dem Kläger fristlos, hilfsweise ordentlich zum 31.8.2009. Das Arbeitsgericht hielt die Kündigung nur als ordentliche Kündigung für gerechtfertigt.

Das LArbG Frankfurt war dagegen der Ansicht, das Fehlverhalten des Klägers rechtfertige die fristlose Kündigung. Nach dessen Auffassung hat die umfangreiche Datenlöschung am 29. und 30.6.2009 das Vertrauen in die Integrität des Klägers vollständig zerstört. Die Daten stünden in der Verfügungsmacht des Arbeitgebers. Eine eigenmächtige Löschung durch einen Arbeitnehmer mit den sich daraus ergebenden internen Problemen und gegenüber Kunden sei ein so erheblicher Verstoß gegen selbstverständliche Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag, dass die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sei. Auch eine Abmahnung, die in der Regel einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen vorangehen muss, sei hier nicht notwendig gewesen. Der Kläger habe genau

gewusst, dass die Löschung der Daten von der Arbeitgeberin auf keinen Fall hingenommen werden würde.

(Quelle: Juris Newsletter Arbeitsrecht vom 11.3.2014)

Gesellschaftsrecht

Geschäftsführerhaftung bei Verletzung von Eigentumsrechten

Das Saarländische Oberlandesgericht hat aktuell mit Urteil vom 30. Januar 2014 (Az.: 4 U 49/13) die persönliche Haftung eines GmbH-Geschäftsführers bestätigt. Konkret ging es um die fahrlässige Verletzung von Eigentumsrechten im Rahmen seiner Tätigkeit für die GmbH. Das Urteil macht erneut den strengen Maßstab deutlich, der an die Sorgfalt der Geschäftsführung angelegt wird.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Mitarbeiter einer GmbH Eigentum im Namen der Gesellschaft veräußert, obwohl dieses zur Sicherung eines Kredites an die kreditgebende Bank übereignet war. Der Geschäftsführer war über den Verkauf informiert. Allerdings nahm er aufgrund der Behauptung seines Mitarbeiters an, dass die Bank mit dem Verkauf einverstanden sei und der Erlös auch direkt an diese fließen würde. Tatsächlich hatte die Bank keine Kenntnis von der Veräußerung und erhielt auch kein Geld aus dem Verkauf. Wegen des Verlustes ihres Sicherungseigentums erhob die Bank daraufhin Schadensersatzklage gegen den Geschäftsführer persönlich und bekam Recht. Grundsätzlich haftet zwar die Gesellschaft für Schäden, die der Geschäftsführer als ihr Vertreter in Ausführung seiner Aufgaben einem Dritten zufügt. Dieser Grundsatz schließt indessen eine daneben bestehende persönliche Haftung des Geschäftsführers nicht aus, wenn er den Schaden durch eine unerlaubte Handlung selbst herbeigeführt hat.

Im Rahmen des Verschuldens ging das Gericht von einer fahrlässigen Handlung des Geschäftsführers aus. Vorsatz scheidet aus, da der Geschäftsführer aufgrund der wahrheitswidrigen Aussage seines Mitarbeiters davon ausging, dass die Einwilligung zur Veräußerung des Eigentums vorgelegen habe. Die Fahrlässigkeit begründete das Gericht damit, dass der Geschäftsführer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe, das Sicherungsgut nicht ohne dokumentierte Zustimmung der Klägerin zu veräußern. Zudem habe er sich in fahrlässiger Weise auf die Aussagen des Mitarbeiters verlassen. Der Geschäftsführer hat damit seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Überwachungspflichten verletzt.

BGH: Voraussetzungen der Teilung von GmbH-Geschäftsanteilen und Berichtigung der Gesellschafterliste durch Geschäftsführer

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17.12.2013, Az.: II ZR 21/12, nimmt zu den Voraussetzungen der Teilung von Geschäftsanteilen einer GmbH Stellung und konkretisiert die Rechte des Geschäftsführers zur Korrektur der Gesellschafterliste.

In seinen Leitsätzen (Auszug) stellt der BGH u. a. fest, dass „die Teilung eines Geschäftsanteils ... weiterhin durch Veräußerung mit Zustimmung der Gesellschafter möglich [ist], soweit der Gesellschaftsvertrag keine gegenteilige Regelung enthält. Zur Bestimmtheit der Teilung genügt es in diesem Fall, wenn in der Zustimmungserklärung auf die Teilungserklärung im Veräußerungs- oder Abtretungsvertrag Bezug genommen wird, in der der geteilte Geschäftsanteil, die neuen Geschäftsanteile und ihre Nennbeträge bestimmt sind. Der Geschäftsführer ist zu einer Korrektur einer unrichtigen, vom Notar nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eingereichten Gesellschafterliste befugt. Der Geschäftsführer muss dem Betroffenen vor der Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste Gelegenheit zur Stellungnahme geben“.

Praxistipp: Das Urteil ist wichtig für die Handlungsmöglichkeit bzw. -pflicht des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer hat eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber „seiner“ GmbH, bei deren Nichteinhaltung ihm die persönliche Haftung droht. Mehr zu diesem Thema zeigt unsere Veranstaltung **„Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - und**

seine Enthftung!“ am Dienstag, **3. Juni 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken. Ihre Anmeldung nehmen wir gerne unter Fax (06 81) 95 20 - 6 90 oder E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de entgegen.

Wann haftet der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH für die Kommanditgesellschaft?

Die Komplementärin hat in einer Kommanditgesellschaft die Aufgabe einer Haftung. Nur: Inwiefern schlägt diese Haftung auch auf den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH durch? Mit dieser Frage befasste sich der BGH und kam zu folgendem Ergebnis:

Jedenfalls dann, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe einer Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft besteht, erstreckt sich der Schutzbereich der durch die Bestellung begründeten organschaftlichen Sonderrechtsbeziehung zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer im Hinblick auf seine Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die Kommanditgesellschaft.

Eine pflichtwidrige haftungsbegründende Handlung kann im Hinblick auf das für die Haftungserstreckung nach § 43 Abs. 2 GmbHG notwendige Schutzbedürfnis der Kommanditgesellschaft regelmäßig dann nicht angenommen werden, wenn sämtliche Gesellschafter der Kommanditgesellschaft mit dem Handeln des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH einverstanden waren.

(BGH, Urteil vom 18.06.2013 - II ZR 86/11)

GmbH-Geschäftsanschrift - Handlungsbevollmächtigter darf handeln

Eine GmbH ist verpflichtet, immer mit der aktuellen Geschäftsanschrift im Handelsregister geführt zu werden. Das Kammergericht Berlin hatte sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob die geänderte Geschäftsanschrift auch durch einen Handlungsbevollmächtigten angegeben werden darf oder ob lediglich der Geschäftsführer zu einer solchen Angabe berechtigt ist. Das Gericht kam zu dem Ergebnis: Mit einer entsprechenden Ermächtigung darf auch ein Handlungsbevollmächtigter handeln.

Ein Handlungsbevollmächtigter i.S.d. § 54 HGB kann vom Geschäftsführer einer GmbH zur Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift ermächtigt werden, da die bloße Adressänderung unter Beibehaltung des Firmensitzes nicht zu den ausschließlich vom Geschäftsführer anzumeldenden Grundlagenentscheidungen zählt.

(KG Berlin, Beschluss vom 20.09.2013 - 12 W 40/13)

Kein Ordnungsgeld für fehlenden Aufsichtsratsbericht bei nicht bestehendem Aufsichtsrat

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Az. 1 BvR 299/13, hat einen Beschluss des Landgerichts Bonn, der die Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 335 HGB) wegen fehlendem Aufsichtsratsbeschluss bei den einreichungspflichtigen Unterlagen für den Jahresabschluss zurückgewiesen hatte, aufgehoben. Die betroffene GmbH war mit über 500 Mitarbeitern mitbestimmungspflichtig, hatte jedoch in dem betreffenden Zeitraum keinen Aufsichtsrat. Dann besteht auch keine Verpflichtung, einen Aufsichtsratsbericht zu erstellen und einzureichen.

Praxistipp: Die Einreichung des Jahresabschlusses ist für alle Kapitalgesellschaften und die GmbH & Co. KG grundsätzlich Pflicht. Nähere Details können Sie unserem Infoblatt GR12 „Offenlegung Jahresabschlüsse“ unter der Kennzahl 1339 auf www.saarland.ihk.de.

BaFin: Überarbeitetes Merkblatt zum Tatbestand des Einlagengeschäfts

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das überarbeitete Merkblatt zum Tatbestand des Einlagengeschäfts i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG (Stand: 11.03.2014) veröffentlicht. Dabei wurden u. a. auch die Ausführungen zur Einordnung von

Gesellschafterdarlehen und Guthaben auf Privat- oder Verrechnungskonten bei Personengesellschaften überarbeitet.

Praxistipp: Das Infoblatt ist unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140311_tatbestand_einlagengeschaeft.html?nn=2818474 einzusehen.

Onlinerecht

EuGH zu Hyperlinks

Der Inhaber einer Internetseite darf ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber über Hyperlinks auf geschützte Werke verweisen, die auf einer anderen Seite frei zugänglich sind. Das gilt auch dann, wenn Internetnutzer, die einen Link anklicken, den Eindruck haben, dass das Werk auf der Seite erscheint, die den Link enthält.

Dies hat der EuGH in seinem Urteil vom 13.02.2014 – C-466/12 in der Rechtssache Nils Svensson u.a. / Retriever Sverige AB entschieden.

Europäisches Parlament stimmt für EU-Kaufvertrag

Am 26.02.2014 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit dem Vorschlag der EU-Kommission für ein gemeinsames europäisches Kaufrecht zugestimmt. Mit dem neuen Gesetz sollen Online-Einkäufe sowohl für Käufer als auch Verkäufer leichter und rechtssicherer werden. Hiervon profitieren nicht nur die Verbraucher, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen.

Bis dato müssen sich Käufer bei Online-Käufen im europäischen Ausland nach den jeweils geltenden nationalen Gesetzen richten - allein aufgrund der sprachlichen Hürden ein oftmals schwieriges Unterfangen. Auch Online-Verkäufe in anderen EU-Mitgliedsstaaten waren insbesondere für kleinere Unternehmen kompliziert und teuer, sodass viele auf grenzüberschreitende Geschäfte verzichteten. Wie es in der entsprechenden Pressemitteilung der EU-Kommission heißt, entgehen den Unternehmen dadurch jährlich 26 Mrd. Euro Umsatz.

Mit dem jetzt vom Europäischen Parlament beschlossenen Gesetz soll alles anders werden. Käufern und Verkäufern wird per Mausklick die Möglichkeit eingeräumt, sich anstelle der sonst geltenden unterschiedlichen nationalen Gesetze für einen EU-weit geltenden Kaufvertrag zu entscheiden. Dazu gehören u. a. eine Informationspflicht vor Vertragsabschluss, ein Widerrufsrecht und Regeln zur Aufhebung des Vertrags bei arglistiger Täuschung.

Die Vorteile liegen auf der Hand. Verkäufer, können ihre Ware einfacher und übersichtlicher grenzüberschreitend anbieten und erreichen mehr potentielle Kunden. Käufer haben durch die Neuregelung mehr Auswahl und können beim Einkauf evtl. viel Geld sparen.

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen den Regeln eines neuen europäischen Kaufrechts noch zustimmen. Viviane Reding, Vizepräsidentin der EU-Kommission, rief den Europäischen Rat bereits dazu auf, schnell zu handeln und das Europäische Kaufrecht zur Abstimmung zu bringen.

(Quelle: startothek-News vom 19.03.2014)

Steuerrecht

Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge: IHK-Organisation fordert Entlastung der Unternehmen

Seit 2006 müssen Unternehmen Beiträge an die Sozialversicherungskassen bereits am Ende des Vormonats abführen, also noch vor der Lohnzahlung an die Mitarbeiter. Das

bedeutet deutlich mehr bürokratischen Aufwand bei den Abrechnungen - und vor allem: weniger Liquidität.

Die Vorfälligkeit der Beiträge war ursprünglich eingeführt worden, um Liquiditätsengpässe bei den Sozialversicherungskassen auszugleichen. Aufgrund der aktuell guten Finanzlage in den Sozialversicherungssystemen gilt es aus Sicht der IHK nun aber, die bestehende Vorveranlagung zurückzunehmen. Den Sozialkassen entstünden durch eine Rückverlagerung des Fälligkeitstermins keine Nachteile - schließlich bliebe die Höhe der fälligen Beiträge davon unberührt

Die IHK-Organisation appelliert an die politisch Verantwortlichen, den Bürokratieabbau schneller voranzutreiben. Die IHK begrüßt vor diesem Hintergrund eine entsprechende Bundesratsinitiative aus Sachsen. Die Belastung durch Bürokratie und Informationspflichten kostet kleine und mittlere Unternehmen jährliche viele Milliarden Euro. Ein umfassender und nachhaltiger Bürokratieabbau gehört deshalb für die IHK-Organisation zu den zentralen Themen bei der Interessenvertretung der heimischen Wirtschaft.

Kirchensteuerabzugsverfahren für Kapitalgesellschaften: Automatisches Verfahren ab 2015

Ab 2015 ist der Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen in einem automatischen Verfahren durchzuführen. Dies betrifft auch Kapitalgesellschaften. Bereits in 2014 sind hierfür Vorarbeiten erforderlich.

Hintergrund: Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahre 2009 werden Kapitalerträge grundsätzlich mit 25 Prozent abgeltend besteuert. Dabei sind die Zahlstellen und Schuldner der Kapitalerträge verpflichtet, die entsprechende Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Der Einbehalt und die Weiterleitung der darauf entfallenden Kirchensteuer erfolgte bisher aber nur auf einen schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin.

Zum 1. Januar 2015 wird dieses Antragsverfahren bei der Kirchensteuer durch ein automatisiertes Verfahren ersetzt. Der zum Steuerabzug Verpflichtete muss dann nicht nur die Kapitalertragsteuer, sondern grundsätzlich auch die darauf entfallende Kirchensteuer einbehalten und abführen. Der Kirchensteuerpflichtige kann dies künftig nur durch einen ausdrücklichen Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit verhindern, indem er beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Eintragung eines sog. Sperrvermerks beantragt. Dieser Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni mit Wirkung für das Folgejahr gestellt werden.

Zum Kapitalertragsteuer- und damit auch zum Kirchensteuerabzug sind nicht nur Kreditinstitute oder Versicherungen verpflichtet, sondern auch Kapitalgesellschaften, die Gewinnanteile (Dividenden) an ihre (kirchensteuerpflichtigen) Gesellschafter ausschütten. Nach der gesetzlichen Neuregelung in § 51a Abs. 2c Einkommensteuergesetz (EStG) ist dabei folgendes zu beachten:

- Das automatisierte Kirchensteuerabzugsverfahren gilt für alle Kapitalerträge, die dem Kirchensteuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. Im Vorfeld stellt das BZSt hierzu deren jeweiliges Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) zum Abruf im automatisierten Verfahren bereit. Die Abfrage ist erstmalig vom 1. September 2014 bis 31. Oktober 2014 durchzuführen. Dies setzt die Angabe der Steueridentifikationsnummer (IdNr) und das Geburtsdatum des (Kapitalertrag-)Steuerpflichtigen voraus. Sofern dem zum Kirchensteuerabzug Verpflichteten (z. B. der Kapitalgesellschaft) die Identifikationsnummer nicht vorliegt, kann diese ebenfalls in einem automatisierten Anfrageverfahren beim BZSt erfragt werden.
- Um die jeweilige Abfrage sowie den automatisierten Kirchensteuerabzug durchführen zu können, muss sich das hierzu verpflichtete Unternehmen zunächst beim BZSt registrieren, um anschließend zum elektronischen Anfrageverfahren zugelassen zu werden. Dies ist aber nicht mehr erforderlich, wenn das Unternehmen bereits über ein sog. ELSTER-Zertifikat oder einen Zugang zum BZStOnline-Portal (BOP) verfügt.

Die Registrierung beim BZSt und das Zulassungsverfahren müssen jedoch durch die Kapitalgesellschaft selbst vorgenommen werden. Eine Vertretungsmöglichkeit durch einen externen Beauftragten, z. B. durch den Steuerberater, besteht derzeit insofern nicht. Lediglich in Härtefällen kann die Abfrage ausnahmsweise und auf einen entsprechenden Antrag hin in einem schriftlichen Verfahren erfolgen.

Der Antrag auf Registrierung für das elektronische Kirchensteuerabzugsverfahren befindet sich auf der Seite des BZStOnline-Portal, Rubrik Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer, sowie zwei Anleitungen der Finanzverwaltung zur Registrierung, Zulassung und Datenübermittlung als auch zum Abfrageverfahren sowie zusätzlich mit Verlinkungen zum ElsterOnline- bzw. BZStOnline-Portal.

- Das zum Steuerabzug verpflichtete Unternehmen muss die Schuldner der Kapitalertragsteuer außerdem rechtzeitig vor der Abfrage des/der KISTAM, d. h. grundsätzlich bis Mai/Juni 2014, auf die bevorstehende Datenabfrage sowie das gegenüber dem BZSt bestehende Widerspruchsrecht (Sperrvermerk) schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinweisen.
- Ab dem 1. Januar 2015 sind dann die abgefragten Informationen zur Religionszugehörigkeit im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldungen zu verwenden.

Künftig bestehen somit insbesondere für die Kapitalgesellschaften jährlich folgende Verpflichtungen:

- Das zum Steuerabzug verpflichtete Unternehmen muss die Schuldner der Kapitalertragsteuer rechtzeitig, d. h. regelmäßig im ersten Halbjahr, auf die bevorstehende Datenabfrage sowie das gegenüber dem BZSt bestehende Widerspruchsrecht (Sperrvermerk) hinweisen.
- Jeweils im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober ist beim BZSt unter Angabe der IdNr und des Geburtsdatums der Schuldner der Kapitalertragsteuer anzufragen (Regelabfrage), ob diese am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig sind.

Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an oder hat er dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprochen (Sperrvermerk), so teilt das BZSt insofern einen neutralen Wert (Nullwert) mit. Etwaige vorhandene Daten zur Religionszugehörigkeit sind dann unverzüglich zu löschen.

Im Falle einer Kirchensteuerpflicht hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete (Kapitalgesellschaft) ab dem 1. Januar 2015 zwingend den Kirchensteuerabzug für die steuererhebende Religionsgemeinschaft durchzuführen und den Kirchensteuerbetrag an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Das Verfahren entspricht insofern dem bei der Kapitalertragsteuer.

Wettbewerbsrecht

Haftung des Gesellschafters bei Unterlassungsverpflichtung der GbR

Hat eine BGB-Gesellschaft eine vertragliche Unterlassungsverpflichtung abgegeben, so haften deren Gesellschafter regelmäßig nicht persönlich auf Unterlassung.

Der Kläger ist ein Verlag, in dem Briefmarkenkataloge erscheinen. Er verwendet in seinen Katalogen ein Nummernsystem, das es den Sammlern ermöglicht, die einzelnen Briefmarken allein anhand einer individuellen Nummer zuzuordnen. Der Beklagte war zunächst Gesellschafter der P-GbR. Diese hatte sich gegenüber dem Kläger verpflichtet, es zu unterlassen, Werke in Verkehr zu bringen, die die Briefmarkenkatalognummern des Klägers enthalten. Der Beklagte ist zwischenzeitlich als Angestellter beim B-Verlag tätig, der ebenfalls Briefmarkenkataloge herausgibt. Diese Kataloge enthalten neben einem eigenen Nummernsystem auch jeweils die Klassifizierungsnummern aus den Katalogen des Klä-

gers. Der Kläger nimmt nun den Beklagten persönlich auf Unterlassung der Verwendung seiner Briefmarkennummerierung in Anspruch.

Zu Unrecht, wie der BGH urteilte. Die Unterlassung durch einen Gesellschafter hat grundsätzlich einen anderen Inhalt als diejenige durch die Gesellschaft. Eine mit der Gesellschaft deckungsgleiche Verpflichtung der Gesellschafter kann bei Unterlassungspflichten nicht bestehen. Der Gesellschafter kann daher grundsätzlich nicht unmittelbar für eine strafbewehrte Verpflichtung der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, die darauf gerichtet ist, eine bestimmte Handlung zu unterlassen. Er haftet vielmehr im Regelfall allein auf das Interesse des Gläubigers, falls die Gesellschaft das Unterlassungsgebot verletzt. Danach hatte der Beklagte dafür einzustehen, dass die P-GbR ihre Unterlassungsverpflichtungen einhielt. Eine davon unabhängige Verpflichtung in eigener Person hat der Beklagte aber nicht übernommen.

Praxistipp: Der I. Zivilsenat des BGH hatte sich vorliegend allein mit der Frage zu beschäftigen, ob eine von einer GbR abgegebene Unterlassungserklärung unmittelbar auch deren Gesellschafter verpflichtet. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob dieser Gesellschafter - unabhängig von einer vertraglichen Unterlassungsverpflichtung - persönlich aus dem Gesetz zur Unterlassung verpflichtet sein kann, z.B. auf Grund urheber- oder wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen. Auf solche Bestimmungen konnte sich der Kläger freilich im vorliegenden Fall nicht berufen, da ein allfälliger Verstoß hier vom B-Verlag und gerade nicht vom Beklagten selbst ausging, der dort nur Angestellter war. (BGH, Urteil vom 20.6.2013 - I ZR 201/11 = BeckRS 2013, 16467)

Wirtschaftsrecht

Unternehmensbefragung: Was will die Wirtschaft beim E-Government?

Welchen Bedarf haben Unternehmen an E-Government, den digitalen Angeboten und Leistungen der Verwaltung? Obwohl die digitalen Angebote und Leistungen unter dem Schlagwort E-Government in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben, existieren keine aktuellen und belastbaren Aussagen zum Bedarf in der Wirtschaft. Diesen Umstand würden wir gerne mit Ihrer Hilfe ändern.

Als Ergebnis unserer Umfrage, die wir gemeinsam mit BearingPoint durchführen, sollen **Handlungsempfehlungen für die Verwaltung** stehen, ihre digitalen Angebote weiter bedarfsorientiert auszubauen. Wo profitieren Unternehmen und Behörden am meisten von E-Government-Angeboten? Welche E-Government-Angebote werden prioritär benötigt? Die Antworten unserer Befragung wollen wir mit der Verwaltung diskutieren.

Der Fragebogen richtet sich an Entscheidungsträger in Unternehmen verschiedener Branchen. Die Antworten werden ausschließlich **anonymisiert** verarbeitet und sollen in Summe statistisch zusammengefasste Aussagen zu den Erwartungen der Wirtschaft an das E-Government der Zukunft liefern.

Für die Umfrage, die bis zum 7. Mai läuft, schätzen wir eine **Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten**. Wir verstehen jedoch, dass auch ein „kurzer Fragebogen“ eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt. Wir danken Ihnen deswegen sehr herzlich vorab für Ihre Teilnahme an der Umfrage. Wir stellen Ihnen sehr gerne **vor Veröffentlichung die Ergebnisse** zur Verfügung. Wenn Sie persönlich zu den Ergebnissen informiert werden möchten, geben Sie uns hierfür auf der letzten Seite der Umfrage lediglich eine E-Mail-Adresse an, an die wir Ihnen die Ergebnisse zusenden dürfen.

Die Umfrage erreichen Sie **unter folgendem Link:**
<http://survey.bearingpoint.com/index.php?sid=95219&lang=de>.

Für Rückfragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne unter der E-Mail-Adresse Michaela.bergschmidt@bearingpoint.com zur Verfügung.

Die Umfrage läuft bis zum 7. Mai 2014, für eine Rückäußerung von Ihnen innerhalb dieser Frist bedanken wir uns recht herzlich.

Verleitung zum Vertragsbruch oder Ausnutzen fremden Vertragsbruchs?

Ein Handelsvertreter wechselte ohne fristgemäße Kündigung von seinem alten zu einem neuen Geschäftsherrn. Der Handelsvertreter und der neue Geschäftsherr kommen überein, dass der neue Geschäftsherr die sonst übliche Mitteilung der Neubeschäftigung an einen Branchenverband unterlässt, damit der alte Geschäftsherr von dem Wechsel zu seinem Mitbewerber zunächst keine Kenntnis erhält. Hierin liegt kein Verleiten zum Vertragsbruch durch den neuen Geschäftsherrn, sondern lediglich ein wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstandendes Ausnutzen fremden Vertragsbruchs. Aufgrund dieser rechtlichen Einschätzung konnte der alte Geschäftsherr gegenüber dem neuen keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen. Auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen konnten die Richter nicht feststellen.

(OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 11.07.2013 - 6 U 87/12)

Haftung des Werkunternehmers bei technischer Neuentwicklung

Schließen zwei Parteien einen Werkvertrag, so schuldet der Werkunternehmer die Erstellung eines Werkes und damit auch einen bestimmten „Erfolg“. Nur wenn dieser Erfolg auch erbracht wird, hat er seinen Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Schwierig wird es, wenn im Rahmen von technischen Neuentwicklungen nicht genau absehbare Erfolge geschuldet werden. Einen Maßstab, woran sich jeder Werkunternehmer in einem solchen Fall orientieren sollte, entwickelte das OLG Koblenz. Es kam zu folgendem Ergebnis:

Wer mit der von ihm versprochenen Werkleistung „technisches Neuland“ betritt, haftet bei Nichteintritt des Erfolgs auch dann, wenn er sein eigenes Leistungsvermögen und die technische Beherrschbarkeit der anstehenden Probleme falsch eingeschätzt hat.

Die Behauptung, der Dauerbetrieb eines Holzgasheizkraftwerks scheitere nur daran, dass die vom Besteller eingesetzten Betriebsstoffe ungeeignet seien, ist unerheblich, solange der Werkunternehmer nicht aufzeigt, welche Betriebsstoffe sich für den Dauerbetrieb eignen und wo der Besteller sie beschaffen kann.

Die tatsächliche Nutzung einer Werkleistung oder wesentlicher Teile derselben bringt nur dann den Abnahmewillen des Bestellers zum Ausdruck, wenn es irgendeinen Anhalt dafür gibt, dass die Nutzung Ausdruck der Absicht ist, das Werk als im Wesentlichen vertragsmäßig zu akzeptieren. Daran fehlt es, wenn die vorübergehende Nutzung nur der Minderung des ansonsten drohenden Betriebsausfallschadens dient.

(OLG Koblenz, Beschluss vom 30.01.2013 - 5 U 324/12)

Praxistipp: Welche Rechten und Pflichten der Besteller bei einem Werkvertrag hat, enthält unser Infoblatt R42 unter der Kennzahl 63 „Werkvertrag: Inhalt Gewährleistung“ unter www.saarland.ihk.de.

Kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern?

Der BGH hat sich mit Urteil vom 16.10.2013 - VIII ZR 273/12 - mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern kann.

Der Kläger schloss im August 2009 einen Leasingvertrag über einen Neuwagen. Er begehrt von dem Autohaus, das das Fahrzeug geliefert hatte, aus abgetretenem Recht der Leasinggeberin unter Berufung auf verschiedene Mängel des Fahrzeugs, Nacherfüllung durch Lieferung eines Neufahrzeugs.

Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung zu Unrecht mit der Begründung, dass keine Mängel vorhanden seien, so kann der Käufer - wie hier - den Anspruch auf Nacherfüllung aus § 437 Nr. 1 BGB, § 439 BGB klageweise geltend machen. Dies hat zur Folge, dass dem Verkäufer unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB das Recht zusteht, gerade die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern. Diese Einrede des Verkäufers ist nicht, wie das Berufungsgericht gemeint hat, deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte zunächst jegliche Mängel des Fahrzeugs

bestritten und aus diesem Grund die Nacherfüllung insgesamt verweigert hat. Der Verkäufer ist in der Regel nicht daran gehindert, sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung erst im Rechtsstreit über den Nacherfüllungsanspruch zu berufen. Da das Berufungsgericht nicht abschließend geprüft hat, ob hinsichtlich des festgestellten Mangels die Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB vorliegen, war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Praxistipp: Die Gewährleistungsrechte des Kaufvertrages unterscheiden sich von denjenigen des Werkvertrages. Genauer Informationen hierzu gibt Ihnen unser Infoblatt R03 „Kauf: Umtausch, Reklamation, Gewährleistung und Garantie“, das Sie unter der Kennzahl 63, unter www.saarland.ihk.de, einsehen können.

Wann verjähren Mängelgewährleistungsansprüche beim Kauf einer Photovoltaikanlage?

Der BGH hat mit Urteil vom 09.10.2013 - VIII ZR 318/12 - die Frage entschieden, in welcher Frist kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche aus der Lieferung mangelhafter Teile einer Photovoltaikanlage verjähren.

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht in fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BGB), sondern in zwei Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) verjähren. Die gelieferten Einzelteile der Photovoltaikanlage wurden nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet. Die auf dem Dach der Scheune errichtete Photovoltaikanlage ist selbst kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes. Bauwerk ist allein die Scheune, auf deren Dach die Anlage montiert wurde. Für die Scheune sind die Solarmodule jedoch nicht verwendet worden. Sie waren weder Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an der Scheune noch sind sie für deren Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit von Bedeutung. Vielmehr dient die Anlage eigenen Zwecken; denn sie soll Strom erzeugen und dem Käufer dadurch eine zusätzliche Einnahmequelle (Einspeisevergütung) verschaffen. Damit greift die zweijährige Verjährungsfrist.

BGH: Zur Unwirksamkeit einer Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung

In einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Gebrauchtwagengarantie, die der Fahrzeugkäufer/Garantienehmer gegen Entgelt erwirbt, ist eine Klausel, nach der Garantieansprüche davon abhängen, dass der Garantienehmer die nach den Herstellerangaben vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt, wegen unangemessener Benachteiligung des Garantienehmers unwirksam, wenn sie Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist.

Praxistipp: Händler sollten ihre AGB prüfen, ob sie eine vergleichbare Klausel enthalten. Diese muss entsprechend angepasst werden, da sie ansonsten unwirksam ist.

Neues Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen neuen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Der Entwurf baut auf dem in der vergangenen Legislaturperiode von der Bundesregierung vorgelegten gleichnamigen Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/10491) auf. Da dieser in der abgelaufenen Wahlperiode nicht mehr abgearbeitet wurde, musste nun ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet werden. Kernstück auch dieses Entwurfs ist die Beschränkung der Möglichkeit, beliebig lange Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen zu vereinbaren. Eingeführt werden soll zudem die Gewährung eines Anspruchs auf eine zusätzlich zu Verzugszins und Schadensersatz zu zahlende Pauschale von 40 Euro für sog.

Beitreibungskosten. Schließlich sollen die Verzugszinsen um einen Prozentpunkt angehoben werden und zwar auf neun Prozent.

Neu im Vergleich zu dem früheren Gesetzentwurf ist insbesondere eine Sonderregelung für AGB-Klauseln in § 308 Nummer 1a und 1b BGB-E. Von besonderer Bedeutung ist die vorgesehene Regelung, wonach Zahlungsfristen im kaufmännischen Geschäftsverkehr von mehr als 30 Tagen und Überprüfungs- oder Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen im Zweifel als unangemessen lang anzusehen und damit unwirksam sind.

Praxistipp: Für Geschäfte zwischen Kaufleuten wird durch die vorgesehene Neuregelung die bisherige Rechtslage geändert: Nicht nur, dass der säumige Schuldner mit Verzugszinsen und einem Schadenersatzanspruch zu rechnen hat, nun kommt auch noch eine Beitreibungspauschale hinzu. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, sollte jeder Unternehmer seine AGB überprüfen, ob diese mit dem dann geltenden Recht noch übereinstimmen. Mehr Informationen zu diesem Thema können Sie unserem Infoblatt **R06a** „EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr“ unter der **Kennzahl 64** auf www.saarland.ihk.de entnehmen.

Hemmungswirkung eines Mahnbescheids bei nicht aufgeschlüsselten Rechnungspositionen

Wird ein einheitlicher Anspruch geltend gemacht, der sich aus mehreren Rechnungspositionen zusammensetzt, hemmt die Zustellung eines Mahnbescheids die Verjährung, auch wenn die Rechnungspositionen im Mahnbescheid nicht aufgeschlüsselt werden. Die entsprechend notwendige Substanziierung kann im Laufe des Rechtsstreits beim Übergang in das streitige Verfahren nachgeholt werden. Ein einheitlicher, aus mehreren Rechnungspositionen bestehender Werklohnanspruch ist anzunehmen, wenn alle erbrachten Leistungen mit dem zu Beginn der Zusammenarbeit von Besteller und Unternehmer bestimmten Leistungsziel in Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist es unerheblich, ob der Besteller bereits zu Beginn der Arbeiten die Gewerke vollständig und abschließend beschreibt oder die Parteien sich darüber einig sind, dass die auszuführenden Gewerke im Zuge der Zusammenarbeit konkretisiert werden (BGH-Urteil v. 10.10.2013 - VII ZR 155/11).

Veranstaltungen

FIT FÜR... Regionales Internetmarketing

Dienstag, 29. April 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.02, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstr., 66119 Saarbrücken

Kunden nutzen zunehmend das Internet, um sich vor einem Kauf über Produkte und Dienstleistungen sowie die dahinter stehenden Unternehmen zu informieren. Wichtig ist für jedes regional handelnde Unternehmen, dass es in der Vielzahl der Internetseiten auch gefunden wird. Gerade saarländische Unternehmen sprechen häufig auch Kunden im Saarland selbst an und die Kunden ihrerseits wieder suchen nach regionalen Anbietern. Deshalb muss die regionale Kundenansprache auch über das Internet ermöglicht werden.

Herr Thomas Kleinert und Frau Sabine Betzholz-Schlüter, eBusiness-Lotse Saar, Saarbrücken, zeigen auf, warum eine regionale Ausrichtung der eigenen Marketingaktivitäten im Internet wichtig ist und wie die Regionalisierung im Netz gelingt.

Beide Referenten sind Kenner der Materie und haben schon zahlreiche Unternehmen begleitet auf dem Weg in das Internet und auch bei der Ausrichtung des Internetauftritts auf ein regionales Marketing. Sie stehen für Fragen und Antworten sowohl während als auch nach dem Vortrag zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 28. April 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich

Montag, 5. Mai 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für Arbeitgeber eine besondere Herausforderung: das Arbeitsrecht. Ist es doch nicht nur in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt, sondern auch noch geprägt durch eine Fülle von Urteilen.

Frau Rechtsanwältin Dr. Carmen Palzer, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, und Maître Marie-Anne Buron, Rechtsanwältin in Forbach, wollen Sie über die grundsätzlichen Unterschiede des Arbeitsrechts in Deutschland und Frankreich informieren. Im Rahmen ihres Vortrages zeigen sie den rechtlichen Rahmen auf und was alles bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu beachten ist. Es wird außerdem auf die Inhalte des Arbeitsverhältnisses wie Arbeitszeit, Urlaub eingegangen und auch: wie das Arbeitsverhältnis juristisch korrekt beendet wird.

Beide Referentinnen werden in deutscher Sprache jeweils parallel die Rechtssituation in Deutschland und Frankreich darstellen. Anhand von praktischen Beispielen wird die Rechtsmaterie erläutert.

Anmeldungen **bis 2. Mai 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Haftungsklauseln optimieren: Was geht, was geht nicht?

Donnerstag, 15. Mai 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

„Die Haftung für ... ist ausgeschlossen“ oder „... begrenzt auf ...“. Solche und ähnliche Klauseln lesen Sie oft in Verträgen. Hintergrund dieser Regelungen ist der Versuch, sich vor der Inanspruchnahme für mittelbare, unmittelbare, direkte oder auch indirekte Schäden zu schützen. Aber: Sind diese Klauseln auch wirksam?

Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, wird allen interessierten Unternehmern aufzeigen, wie Haftungsfragen im Vertrag behandelt werden können. Denn: Jeder Unternehmer muss wissen, mit welcher Haftung er im wahrsten Sinne des Wortes „rechnen“ muss.

Der Referent ist langjähriger Berater von kleinen und mittelständischen Unternehmen, so dass ihm die Wünsche der Unternehmen, sich von Haftungs eventualitäten befreien zu können wohl vertraut.

Anmeldungen **bis 14. Mai 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Richtiges Verhalten in der Kundeninsolvenz

Montag, 19. Mai 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für viele ein Alptraum: Der Kunde, der beliefert wurde, muss Insolvenz anmelden. Was bedeutet das für das eigene Unternehmen, Zahlungsausfall, Ändern der eigenen Liquiditätsberechnung? Oft drängt auch die Frage, was aus den Waren, die an den Kunden geliefert wurden, die aber noch nicht bezahlt sind, wird? Viele Unternehmen sind mit dieser Situation überfordert, da sie sich nicht mit ihren Rechten und auch Pflichten als Insolvenz-

gläubiger auskennen. Das gilt oft auch für die rechtlichen Instrumente, die sinnvoll im Vorfeld von Zahlungsschwierigkeiten eingesetzt werden, etwa die richtigen Eigentumsvorbehalte und Forderungsabtretung.

Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Jean-Olivier Boghossian, terras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner, Saarbrücken | Rechtsanwälte, möchte Ihnen die Handlungsinstrumente, die Ihnen die Insolvenzordnung vor und in der Insolvenz an die Hand gibt, praxisgerecht aufbereitet näher vorstellen.

Der Referent bringt als Berater und langjähriger Insolvenzverwalter die Erfahrung aus über 700 Verfahren mit und wird Ihnen zahlreiche Tipps für die Praxis geben, wie Sie als Unternehmer Ihren eigenen Betrieb auf drohende Zahlungsausfälle Ihrer Kunden vorbeugend organisieren und im Insolvenzfall Ihre Interessen wahren.

Anmeldungen **bis 16. Mai 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

FIT FÜR... Marketing mit allen Sinnen

Dienstag, 20. Mai 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.02, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstr., 66119 Saarbrücken

Kompetenz und eine gute Geschäftsidee sind vorhanden. Nun muss eine gute Werbung her. Doch welche Botschaft will ich senden? Und an wen? Welche Signale kommen beim Kunden (außerdem noch) an? Wie forme ich mein Image? Wie mache ich mein Unternehmen zur Marke?

Zum Unternehmenserfolg gehören weitaus mehr als „Inhalt und Verpackung“. Wir schaffen ein Kundenerlebnis mit allem was wir tun. Und - mit allem was wir nicht tun. Doch wissen wir tatsächlich was wir tun? Also: Wie vermeide ich Image-Fettnäpfchen und wie gehe ich dabei vor?

Die Referentin, **Frau Sabine Ehrlich, Marketingberaterin und Kommunikationsdesignerin, Saarwellingen**, greift auf 29 Jahre Berufserfahrung in der Marketing- und Kommunikationsbranche zurück, davon 24 Jahre in Konzeption und Beratung, wovon sie 12 Jahre in verschiedenen Unternehmen auf Führungsebene gearbeitet hat. Seit 10 Jahren begleitet und berät sie KMUs bei Existenzgründungen oder in Krisensituationen in allen Fragen des Marketings. Anhand von Praxisbeispielen wird Sie aufzeigen, wie Marketingmaßnahmen auch mit kleinem Budget maßgeschneidert geplant und umgesetzt werden können. Frau Ehrlich steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 19. Mai 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht